

- c) den Erlass von Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) übertragenen Aufgaben;
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung eines Jahresgewinnes und die Behandlung eines Jahresverlustes;
- f) die Entlastung des Vorstands;
- g) die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und Leistungnehmer der kommunalen Anstalt;
- h) die Gründung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen;
- i) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der kommunalen Anstalt, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben;
- j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen und Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die betreffende Maßnahme nicht in dem vom Verwaltungsrat festgestellten Wirtschaftsplan vorgesehen ist und der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von EUR 100.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
- k) die Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht in dem vom Verwaltungsrat festgestellten Wirtschaftsplan vorgesehen sind und im Einzelfall ein Betrag von EUR 100.000,00 überschritten wird;
- l) die Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen und Übernahme sonstiger Sicherheiten;
- m) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren und/oder einer Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten (ausgenommen Arbeits- und Dienstverhältnisse);
- n) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Stadt sowie im Übrigen die Führung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Ar-

beitsgerichten und Verwaltungsgerichten, wenn der Streitwert mehr als EUR 100.000,00 beträgt, sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn der Vergleichswert mehr als EUR 100.000,00 beträgt;

- o) beamten-, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 4, sofern diese Personen der zweiten Führungsebene (leitende Angestellte) betreffen.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 2 lit. c) sowie Entscheidungen über den Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen nach Abs. 2 lit. h) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates. Der Stadtrat ist darüber hinaus berechtigt, den Verwaltungsratsmitgliedern – mit Ausnahme des Arbeitnehmervertreters – hinsichtlich der Entscheidungen nach Abs. 2 lit. h) (soweit diesbezüglich nicht bereits nach vorstehendem Satz 1 ein Zustimmungsvorbehalt des Stadtrates besteht) und i) (soweit die Änderung des Betriebsumfangs zu einer Einschränkung des bisherigen Angebots für die Bürger der Stadt Hildesheim führt oder Aufgaben übernommen werden sollen, die nicht vom Unternehmensgegenstand gedeckt sind) Weisungen zu erteilen. Hinsichtlich der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder (Abs. 2 lit. a)) kann der Verwaltungsausschuss der Stadt den vorgenannten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen.
- (4) Kann die nach Abs. 2 erforderliche Entscheidung des Verwaltungsrates in unaufschiebbaren Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands und des Verwaltungsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, kann die Entscheidung abweichend von Abs. 2 einvernehmlich durch den Vorstand und den Verwaltungsratsvorsitzenden getroffen werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Abs. 2 lit. a), c), e), h) und i).

In den Fällen des vorstehenden Satzes 1 hat der Vorstand das Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich vor der Durchführung der Maßnahme herbeizuführen. Der Verwaltungsratsvorsitzende hat unverzüglich die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterrichten und die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme zu begründen.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung nebst vorbereitenden Unterlagen enthalten und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spä-

testens am zehnten Arbeitstag vor der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsratsvorsitzenden vorbereitet, der dabei durch den Vorstand unterstützt wird. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf mindestens 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Verwaltungsratsvorsitzenden beantragen.
- (3) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann der Verwaltungsrat auch unter Verzicht auf sämtliche Formen und Fristen der Einberufung zu einer Sitzung zusammenzutreten, wenn alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Diese finden am Sitz der kommunalen Anstalt in Hildesheim statt und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds oder auf Vorschlag des Verwaltungsratsvorsitzenden kann die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten auf Basis eines Mehrheitsbeschlusses zugelassen werden. Satzungen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ordnungsgemäß geladen sind oder gemäß Abs. 3 zu einer Sitzung zusammenzutreten, und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche (eigenhändig unterschriebene) Stimmabgaben im Original durch anwesende Mitglieder überreichen lassen. Eine Vertretung ist im Übrigen nicht zulässig. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschlusssteilnehmer beschlussfähig, sofern in der zweiten Einladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen worden ist.

Über andere als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder nach Maßgabe des nachfolgenden Unterabsatzes an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

In dringenden oder einfachen Fällen ist eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege, per Telefax oder per E-Mail zulässig, wenn alle Mitglieder hiermit einverstan-

den sind und der Beschlussgegenstand zuvor in entsprechender Form mitgeteilt worden ist. Eine telefonische Stimmabgabe ist unwirksam.

- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der jeweilige Beschlussantrag als abgelehnt.
- (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates einschließlich der gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und dem Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 10

Willenserklärungen der kommunalen Anstalt, Zeichnung

- (1) Verpflichtende Willenserklärungen für die kommunale Anstalt bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unterzeichnung schriftlicher Willenserklärungen erfolgt unter dem Namen "Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts" durch den/die jeweils Vertretungsberechtigten. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Erklärungen des Verwaltungsrates werden durch den Verwaltungsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts" abgegeben. Sonstige Zeichnungsberechtigte zeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 11

Berichts- und Auskunftspflichten

- (1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten und die Entscheidungen des Verwaltungsrates vorzubereiten.
- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat auf Verlangen in allen Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Auskunft zu erteilen.

- (3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und in digitaler Form auch dem Beteiligungsmanagement der Stadt vierteljährlich schriftliche Zwischenberichte über die Erfüllung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Zudem hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge (mindestens 10 % der veranschlagten Gesamterträge) oder Mehraufwendungen (mindestens 10 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen) zu erwarten sind.

Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung der kommunalen Anstalt Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt, hat der Vorstand unbeschadet der vorstehenden Regelungen unverzüglich den Verwaltungsrat und die Stadt – Beteiligungsmanagement – zu unterrichten.

- (4) Der Stadt – Beteiligungsmanagement – sind die zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und/oder des Beteiligungsberichts sowie die für das Konzernberichtswesen der Stadt erforderlichen Unterlagen und Belege rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Stadt – Beteiligungsmanagement – sind unverzüglich Abschriften der Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates und der vom Vorstand gemäß Abs. 3 Satz 1 vorgelegten Zwischenberichte zuzuleiten.
- (6) Der Vorstand und der Verwaltungsrat haben ferner die Bestimmungen der vom Rat der Stadt Hildesheim beschlossenen Beteiligungsrichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Die Geschäfte der kommunalen Anstalt sind so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der von ihr wahrgenommenen Aufgaben gesichert ist. Die kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Stadtrat beschließt im Einvernehmen mit den Organen der kommunalen Anstalt sowie dem Finanzdezernat und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Finanz-, Leistungs- und übergreifende städtische Entwicklungsziele für die kommunale Anstalt.
- (3) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen und spätestens bis zum 30. November des dem Geschäfts-

jahr vorhergehenden Jahres dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Daneben hat der Vorstand eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (Fünf-Jahres-Zeitraum) nach näherer Maßgabe des § 90 NGO aufzustellen.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist berechtigt, jederzeit Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen bei der kommunalen Anstalt durchzuführen. Die Prüfungstermine sind, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, mit angemessener Frist anzukündigen und mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 13

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen, vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und sodann unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäß § 113g Abs. 2 NGO entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das Rechnungsprüfungsamt hat den Prüfungsbericht dem Vorstand und der Kommunalaufsichtsbehörde zuzuleiten.
- (3) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Verwaltungsrat stellt den geprüften Jahresabschluss zeitnah fest und leitet den festgestellten Jahresabschluss einschließlich des Prüfungsberichts unverzüglich der Stadt und dem Stadtrat (fraktionsweise) zu.
- (4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstands sowie über die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes sind gemäß § 14 bekannt zu machen. Nach der Bekanntmachung ist der Jahresabschluss an fünf Werktagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf den Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung hinzuweisen.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der kommunalen Anstalt werden im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der kommunalen Anstalt oder der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 15

Auflösung der kommunalen Anstalt, Vermögensübergang

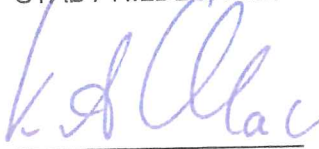
- (1) Der Stadtrat kann durch Beschluss die kommunale Anstalt auflösen.
- (2) Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen der kommunalen Anstalt mit sämtlichen Rechten und Pflichten automatisch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt zurück. Dies gilt auch für die nach § 2 Abs. 1 lit. a) übertragene Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 16
Inkrafttreten

Die kommunale Anstalt entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung am 1. Juli 2009.

Hildesheim, 15. Juni 2009

STADT HILDESHEIM



Der Oberbürgermeister

